

Die Regionaldirektorin	
Drucksache Nr.: 14/0829	

	04.11.2022
Beschlussvorlage	öffentlich

Beratungsfolge	Beratungsstatus	Sitzung am	TOP
Ausschuss für Wirtschaft und Beteiligungen	vorberatend	22.11.2022	
Verbandsausschuss	vorberatend	28.11.2022	
Verbandsversammlung	beschließend	09.12.2022	

**Betreff: Angelegenheiten der Freizeitgesellschaften
- Freizeitgesellschaft Metropole Ruhr mbH - Gesellschaftsvertrag einschließlich Aufhebung des Betrauungsaktes**

Beschlussvorschlag

1. Die Verbandsversammlung stimmt den Änderungen des Gesellschaftsvertrages der Freizeitgesellschaft Metropole Ruhr mbH zu.
2. Für die Beschlussfassung unter Punkt 1. werden nachfolgende Vorbehalte definiert:
 - a) in der Sache gleiche Beschlussfassung der Mitgesellschafter,
 - b) positive Anzeigenbestätigung der Kommunalaufsichtsbehörde,
 - c) positive verbindliche Auskunft des Finanzamtes.
3. Die Gesellschaftervertreterin des RVR wird beauftragt, alle für die Änderung des Gesellschaftsvertrages und die Aufhebung des Betrauungsaktes erforderlichen Beschlüsse zu fassen sowie die erforderlichen Unterschriften zu leisten.

Begründung:

Der Regionalverband Ruhr ist mit 64,14 % an der Freizeitgesellschaft Metropole Ruhr mbH (FMR) beteiligt. Neben dem RVR halten die Städte Duisburg (8,17 %), Bochum (7,15 %), Witten (4,26 %), Oberhausen (4,05 %), Bottrop (4,05 %), Essen (2,67 %) und Gelsenkirchen (2,67 %) sowie der Ennepe-Ruhr-Kreis (2,84 %) Anteile dieser Gesellschaft. Der Gesellschaftsvertrag wurde mit der Verschmelzung verschiedener Gesellschaften erstmalig im Juni 2017 gefasst.

Der Bedarf zur aktuellen Änderung des Gesellschaftsvertrages der FMR begründet sich aus nachfolgend skizzierten Sachverhalt:

Der RVR und die Mitgesellschafter der FMR haben die Zuschussleistungen zugunsten der Gesellschaft betraut. Nach mehrjähriger Tätigkeit der FMR hat der RVR die damalige Entscheidung, insbesondere die Parameter, die dieser zugrunde lagen, durch Beauftragung einer Kanzlei mit EU-beihilferechtlicher Expertise zur Erstellung eines Gutachtens einer Prüfung unterzogen. Die beauftragte Kanzlei kommt zu dem Ergebnis, „dass die für den Bäderbetrieb der FMR zu leistenden Zuschüsse des RVR und der kommunalen Mitgesellschafter aufgrund des rein lokalen Charakters der Einrichtungen nicht den Tatbestand einer (verbotenen) EU-Beihilfe erfüllen. Schon die damaligen Ausführungen enthalten Ansätze für diese Argumentation, die sich durch die zwischenzeitlich konkretisierte Fallpraxis der EU-Kommission sowie durch die empirischen Erhebungen zum tatsächlichen Besucherverhalten noch weiter verstärkt haben“.

Grundsätzlich sind sich alle Gesellschafter einig, den Betrauungsakt mit Wirkung zum 01.01.2023 aufzuheben. Die Stadt Duisburg hatte jedoch vor einer abschließenden Entscheidung eine juristische Zweitmeinung zur EU-beihilferechtlichen Bewertung der FMR mbH eingeholt. Das vorgelegte Gutachten kam in einem ersten Schritt zu dem Ergebnis, dass die Zuschüsse an die Betriebsstätten Mattlerbusch und Vonderort potentiell geeignet sind, den Handel zwischen Mitgliedsstaaten zu beeinträchtigen. Nach näherer Prüfung der dem Gutachten zugrundeliegenden Sachverhaltsinformationen konnte festgestellt werden, dass relevante Ergebnisse einer Besucherbefragung nicht in das Zweitgutachten eingeflossen waren. Nach Berücksichtigung dieser und einer aktualisierten Postleitzahlenerhebung im Monat Oktober dieses Jahres sollte das Gutachten überarbeitet und erneut vorgelegt werden. Zum Zeitpunkt der Erstellung dieser Drucksache liegt noch keine Information vor, wie die Stadt Duisburg das Beihilferechtsthema nach Würdigung der aktualisierten Informationen abschließend bewertet.

Im Gesellschafterkreis wurde darüber hinaus verabredet, zur Absicherung dieser Entscheidung, insbesondere hinsichtlich möglicher umsatzsteuerlicher Konsequenzen, die durch die Aufhebung des Betrauungsaktes im wirtschaftlichen Bereich (z. B. Sauna) entstehen könnten, eine verbindliche Auskunft beim Finanzamt einzuholen. Diese liegt noch nicht vor, so dass die Aufhebung des Betrauungsaktes vorbehaltlich einer positiven verbindlichen Auskunft erfolgt.

Die Aufhebung des Betrauungsaktes bringt mit sich, den Gesellschaftsvertrag und die Gesellschaftervereinbarungen (siehe dazu TOP 11.2.2 „Gesellschaftervereinbarungen“) zwischen den Gesellschaftern auf diese Änderung hin entsprechend anzupassen. In diesem Zuge wurde der Gesellschaftsvertrag auch redaktionell und strukturell überarbeitet. Änderungen gesetzlicher Grundlagen wurden ebenfalls berücksichtigt.

Unter diesem TOP wird der geänderte Gesellschaftsvertrag der FMR zur Beschlussfassung in die politische Beratung eingebracht. Nachfolgend wird auf die als wesentlich erachteten Änderungen explizit hingewiesen:

- **§ 2:** Erweiterung des Unternehmensgegenstandes auf Wunsch der Geschäftsführung um das Thema „Altenhilfe“
- **§ 11 Abs. 2 und § 19 Abs. 1:** Ermöglichung von hybriden und reinen digitalen Sitzungen der Gesellschafterversammlung und des Aufsichtsrates
- **§ 18 Abs. 5:** Ermöglichung von Dringlichkeitsbeschlüssen des Aufsichtsrates
- **§ 18 Abs. 3:** Bildung von Ausschüssen

Der Vorschlag der Verwaltung des RVR, den Teil des Aufgabenkatalogs der Gesellschafterversammlung (§ 13 Abs. 1 a) bis m) i. V. m. § 14 Abs. 3), der bisher Einstimmigkeit bei der Beschlussfassung vorsieht, dahingehend zu verändern, dass eine 90 %-ige Mehrheit ausreicht, wurde von den Verwaltungen der Mitgesellschafter mehrheitlich abgelehnt, so dass an dieser Stelle keine Veränderung erfolgte.

Die detaillierten Änderungen des Gesellschaftsvertrages können der beigefügten Synopse (**Anlage 1**) entnommen werden.

Die Änderungen des Gesellschaftsvertrages wurden im Vorfeld mit den Beteiligungssteuerungen der Mitgesellschafter abgestimmt. Die Mitgesellschafter werden in ihren Gremien in der Sache vergleichbare Beschlüsse herbeiführen. Die Abstimmung des Gesellschaftsvertrages mit dem Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung des Landes Nordrhein-Westfalen (MHKBD) steht noch aus.

Die Beschlussfassung ist in der nächsten Gesellschafterversammlung der FMR im November dieses Jahres vorgesehen. Sie wird unter dem Vorbehalt der politischen Beschlussfassung in den Gremien des RVR und der Mitgesellschafter, der positiven Anzeigenbestätigung der Aufsichtsbehörde und der Vorlage einer positiven verbindlichen Auskunft des Finanzamtes erfolgen. Es ist beabsichtigt, die notarielle Beurkundung des Gesellschaftsvertrages noch im laufenden Jahr vorzunehmen.

Finanzielle und haushaltsmäßige Auswirkungen sowie Folgewirkungen:

1. Teilergebnisplan Kostenstelle _____; Kostenträger _____;

Teilergebnisplan	Lfd. HH-Jahr	2023	2024	2025	2026 ff.
Erträge					
Personalaufwendungen					
Sachaufwendungen					
Abschreibungen und Zinsaufwand (6 % p. a. vom investiven Eigenanteil)					
Summe (Eigenanteil)					
Veranschlagt im Haushaltsplan	Lfd. HH-Jahr	2023	2024	2025	2026 ff.
Erträge					
Personalaufwendungen					
Sachaufwendungen					
Abschreibungen und Zinsaufwand (6 % p. a. vom investiven Eigenanteil)					
Summe					
Abweichungen ¹					

2. Teilfinanzplan Kostenstelle _____; Kostenträger _____; Investitions-Nr. _____

Teilfinanzplan	Lfd. HH-Jahr	2023	2024	2025	2026 ff.
Einzahlungen					
Auszahlungen					
Summe (Eigenanteil)					
Veranschlagt im Haushaltsplan	Lfd. HH-Jahr	2023	2024	2025	2026 ff.
Einzahlungen					
Auszahlungen					
Summe					
Abweichungen ¹					

¹ Positiver Wert = Nachveranschlagung bzw. Deckung erforderlich

3. Auswirkungen

- Eine Nachveranschlagung/überplanmäßige bzw. außerplanmäßige Mittelbereitstellung ist nicht erforderlich (**Haushaltsverbesserung/-neutralität**).
- Eine Nachveranschlagung/überplanmäßige bzw. außerplanmäßige Mittelbereitstellung ist erforderlich (**Haushaltsverschlechterung**). Erläuterungen siehe unten.
- Folgewirkungen sind in dem o. g. Bedarf berücksichtigt.

Erläuterungen:

4. Bilanz

Veräußerungsgewinne bzw. -verluste können gemäß § 44 Abs. 3 KomHVO NRW zu zusätzlichen finanziellen Auswirkungen in der Bilanz führen.

- Keine Auswirkungen, weil keine Veräußerungsgewinne bzw. -verluste entstehen.
- Die finanziellen Auswirkungen aus Veräußerungsgewinnen bzw. -verlusten werden in den Erläuterungen dargestellt.

Erläuterungen:

Sachbearbeiter/in	Referat / Referatsleiter/in	Bereich / Beigeordnete/r	Regionaldirektorin Karola Geiß-Netthöfel
Gössinger, Doreen	Holtmann, Thomas	Bereich II Wirtschaftsführung	
Akt.zeichen		Schlüter, Markus	